

**H a u p t s a t z u n g**  
der Ortsgemeinde Bärweiler  
vom .....

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben<sup>1 2</sup>**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Haupteingangstür des Bürgerhauses befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Haupteingangstür des Bürgerhauses befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

---

<sup>1</sup> Mit der Bestimmung wird im Wesentlichen § 8 DVO zu § 27 GemO konkretisiert.

<sup>2</sup> Beispiel für Ortsgemeinden und verbandsangehörige Städte.

## § 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Die Ausschüsse werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates gebildet.

## § 3 Beigeordnete<sup>3</sup>

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete<sup>4</sup>.

## § 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates<sup>5</sup>

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.

**(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet<sup>6</sup>.**

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen<sup>7</sup>. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens jedoch den in Satz 2 festgelegten Höchstbetrag.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

---

<sup>3</sup> Diese Bestimmung dient der Konkretisierung von § 50 und § 51 GemO.

<sup>4</sup> Die Anzahl der Beigeordneten ist entsprechend der in § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO enthaltenen Vorgaben zu bestimmen. Es empfiehlt sich, keine bestimmte Anzahl von Beigeordneten in der Hauptsatzung vorzugeben, um auf Veränderungen flexibel reagieren zu können.

<sup>5</sup> Im Wesentlichen dient die Bestimmung der Konkretisierung des § 4 KomAEVO.

<sup>6</sup> Für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung in ihrer Höhe diese Auslagen bereits berücksichtigt.

<sup>7</sup> Anderen Personen ist auf Antrag der Verdienstaufschlag zu ersetzen, bis zur Höhe eines Durchschnittssatzes, der in der Hauptsatzung zu regeln ist. (S. 373 ff. Kommunalbrevier)

## **§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung gemäß § 4 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters<sup>8</sup>**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO<sup>9</sup>.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten<sup>10</sup>**

- (1)<sup>11</sup> Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens 10 €.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse in § 4 Abs. 2 festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

---

<sup>8</sup> Mit der Bestimmung wird § 12 KomAEVO konkretisiert.

<sup>9</sup> Die Aufwandsentschädigung kann nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um bis zu 10 % erhöht werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung von Einwohnerzahl, Umfang der Beanspruchung und Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse rechtfertigen. Darüber hinaus kann eine weitere Erhöhung der Aufwandsentschädigung in Absatz 1 im Rahmen von § 12 Abs. 2 KomAEVO erfolgen.

<sup>10</sup> Die Bestimmung dient der Konkretisierung des § 13 KomAEVO.“

<sup>11</sup> Gilt nicht für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden.

(3)<sup>12</sup> Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10 €.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 4 Abs. 3 bis 6 sowie § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.05.1995 außer Kraft.

Bärweiler, den .....

.....

Thomas Franzmann

Ortsbürgermeister

### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

<sup>12</sup> Gilt für Ortsgemeinden; Stand: 2002